

Neues Bundesmeldegesetz (BMG) zum 01.11.2015

Liebe Kunden,

wir möchten Ihnen zum neuen BMG eine kleine Orientierungshilfe bieten. Die Meldepflicht, Begriff der Wohnung usw. ist in § 17 bis § 27 BMG geregelt. Es bleibt bei der in Deutschland bekannten Pflicht zur An- und Abmeldung bei der Meldebehörde. Wer eine Wohnung bezieht, hat sich innerhalb von zwei Wochen nach dem Einzug bei der Meldebehörde anzumelden.

Wichtigste Neuerung ist gem. § 19 Abs. 3 BMG die Mitwirkungspflicht des Wohnungsgebers in Form einer Wohnungsgeberbestätigung. Diese Bestätigung ist grundsätzlich bei Anmeldung bzw. Auszug der Meldebehörde vorzulegen. Ausnahmen hierzu sind in § 27 BMG beschrieben.

Die Bestätigung des Wohnungsgebers muss folgende Daten enthalten:

- Name und Anschrift des Wohnungsgebers
- Angaben zum Eigentümer
- Einzugsdatum bzw. Auszugsdatum
- Anschrift der Wohnung
- Name/n der meldepflichtigen Person/en

Die Vorlage eines Mietvertrages ersetzt nicht die Wohnungsgeberbestätigung.

In Berlin z.B. besteht die Möglichkeit unter:

www.berlinstadtservice.de/xinh/Einwohnermeldeamt.html

die geforderten Vordrucke vorab online abzurufen.

Ihr Brauns International Team